



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Raumentwicklung

Wilhelm Natrup
Amtschef / Kantonsplaner

Kontakt:
Michael Steiner
Juristischer Sekretär mbA
Stampfenbachstrasse 12
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 41 89
michael.steiner@bd.zh.ch
www.are.zh.ch

Referenz-Nr.:
ARE 19-1419

An die politischen Gemeinden und ihre
Organisationen sowie die regionalen
Planungsverbände im Kanton Zürich

26. Mai 2020

Verkehrerschliessungsverordnung (VErV) – Informationsschreiben zum Inkrafttreten

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kantonsrat hat am 20. April 2020 die neue Verkehrerschliessungsverordnung (VErV) genehmigt. Wird kein Rechtsmittel gegen den genehmigten Neuerlass ergriffen, tritt die VErV am **1. Juni 2020** in Kraft.

Das Planungs- und Baugesetz (PBG) regelt die Anforderungen an die Feinerschliessung mit Strassen («Zufahrten») sowie die Verkehrssicherheit in den Grundsätzen. Bauten und Anlagen dürfen nur auf Grundstücken erstellt werden, die ausreichend und verkehrssicher erschlossen sind. Bauten, Bepflanzungen und sonstige Nutzungen eines Grundstücks dürfen dabei weder den Verkehr behindern oder gefährden noch den Bestand und die Sicherheit des Strassenkörpers beeinträchtigen. Öffentliche Strassen müssen für Menschen mit Behinderungen zugänglich und benützbar sein.

Die VErV konkretisiert diese allgemein gehaltenen gesetzlichen Vorgaben und ersetzt die drei bisherigen Erlasse der Strassenabstandsverordnung (StrAV), Verkehrssicherungsverordnung (VSiv) sowie Zugangsnormalien, welche mit Inkrafttreten der VErV aufgehoben werden. Die neue VErV enthält die technischen Anforderungen, um Zufahrten ausreichend zu dimensionieren und verkehrssicher auszugestalten. Gleichzeitig erlaubt sie Abweichungen vom Regelfall, damit besonderen örtlichen Gegebenheiten Rechnung getragen werden kann. Die bewährten Inhalte und Regelungsmechanismen der bisherigen Erlasse, zu welchen auch eine ständige Rechtsprechung existiert, werden übernommen und in einem Erlass zusammengeführt. Der Regelungsumfang wird von bisher 55 auf neu unter 30 Paragraphen deutlich verschlankt und Widersprüche werden beseitigt.

Die VErV enthält zudem Neuerungen, mit welchen den Herausforderungen aus Sicht der Verkehrssicherheit sowie im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung nach innen begegnet werden kann. So wird die Möglichkeit geschaffen, dass die politischen Gemeinden die Leistungsfähigkeit von Zufahrten mittels «Feinerschliessungsplan» planerisch im Sinne eines Fahrtenmodells bestimmen können. Im Weiteren wird bei separat geführten Velowegen ein Sichtbereich bei Ein- und Ausfahrten eingeführt.



Im Zusammenhang mit dem Neuerlass der VErV wurden die Wohneinheiten, welche über die jeweilige Zufahrtsart abgewickelt werden können, im Vergleich zu den bisherigen Zugangsnormen zum Teil deutlich erhöht. Dies wird sich auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der VErV bereits eingeleiteten Quartierplanverfahren auswirken, wobei die Folgen für die Quartierplanungen im Einzelfall zu prüfen sind.

Der Neuerlass der VErV löst keinen zusätzlichen Regelungs- oder Konkretisierungsbedarf in den kommunalen Bau- und Zonenordnungen (BZO) aus.

Die aktuelle Ausgabe des Hefts «Raumentwicklung aktuell» (Ausgabe Mai 2020) widmet sich schwerpunktmässig der neuen Verkehrserschliessungsverordnung. Die Ausgabe ist auch als PDF-Download auf der Website des Amtes für Raumentwicklung verfügbar (www.are.zh.ch).

Weitere Informationen zur VErV finden Sie zudem im entsprechenden Beschluss des Regierungsrats unter: www.rrb.zh.ch → Suche von Regierungsratsbeschlüssen ab 1. Oktober 2008 → Eingabe/Suche mit RRB-Nr. 393/2019.

Freundliche Grüsse

Wilhelm Natrup

Kopie an

- VD-AFV-BaS
- BD-GS-Stab
- ARE-RP
- ARE-R&V